

Sachbearbeiter: Roland Braun

Beschlussvorlagen an:		öffentlich	nichtöffentlich
	GR	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
TA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
VA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Befangenheit Ja Nein

Beteiligung Ortschaftsrats/-räte Ja Nein

Zugegangen sind den Mitgliedern:

1. Betreff:

Ferienpark Allgäu;
Widmung der abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hergestellten
Verkehrsflächen

2. Sachdarstellung:

Die öffentlichen Straßen und Plätze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet Ferienpark Allgäu / Leutkirch – Urlaub vom 17.12.2012 wurden gemäß § 5 Abs. 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes am 21.12.2012 dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Hinsichtlich der Lage der öffentlichen Wege und Plätze erfolgte im Zuge der Realisierung des Ferienparks Allgäu in Teilen ein abweichender Ausbau.

Da auch diese Verkehrsflächen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind diese als öffentliche Straße zu widmen.

Die Verwaltung schlägt daher Folgendes vor:

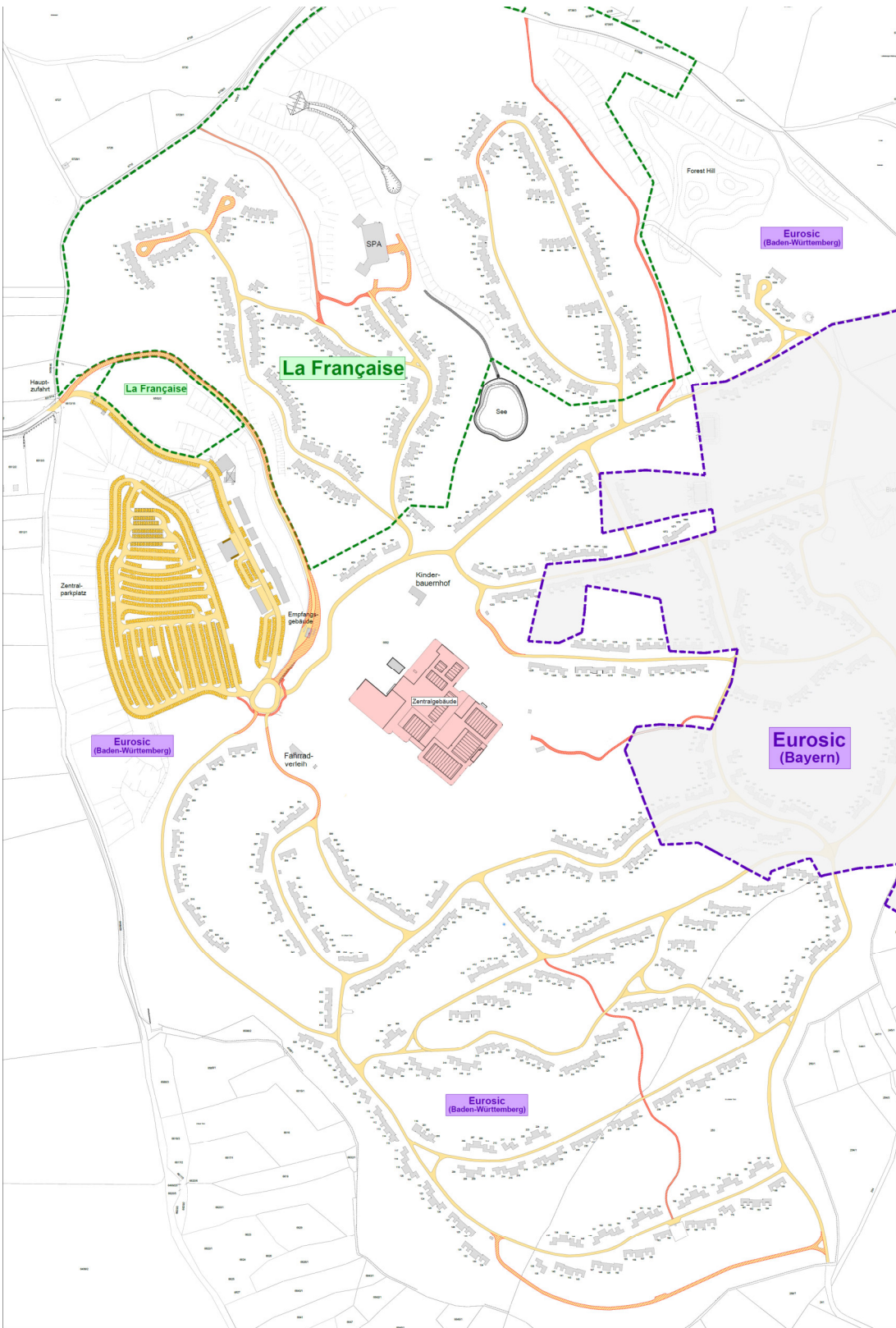
Insoweit ein abweichender Ausbau erfolgte, werden diese Flächen gemäß § 5 StrG i.V.m. § 2 Abs. 1 StrG i.V.m § 3 Abs. 1 Nr. 3a) und Abs. 2. Nr. 4 StrG dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

Die Widmung wird für sämtliche Verkehrsflächen wie folgt beschränkt:

Die Verkehrsflächen dienen dem Zu- und Abfahrtsverkehr zu den Einrichtungen des Ferienparks. Die Zufahrt und der Parkplatz sind der Allgemeinheit zugänglich. Die sonstigen Verkehrsflächen sind für den Rad- und Fußverkehr im Zeitraum von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr der Allgemeinheit zugänglich.

Diese zeitliche Beschränkung war dem Betreiber wichtig, damit sich während der Nachtzeit nur Gäste im Ferienpark befinden und wurde bereits in einem Realisierungsvertrag festgehalten.

Die von dieser Widmung erfassten Flächen sind im Lageplan des Ingenieurbüros Fassnacht vom 30.04.2020 in gelber und roter Farbe dargestellt und durch Schraffur mit gekennzeichnet.



Legende

- Straßen
- Wege
- zum Bebauungsplan abweichende Straßen/Wege



FASINACHT <small>INGENIEURBÜRO GMBH</small>		<small> Dittmannstraße 1 50679 Köln Tel. +49 (0) 229 300 22 0 Fax +49 (0) 229 300 22 20 www.fasinacht.de </small>	
Bauführer: Center Parcs Entwicklungsgesellschaft Germany GmbH Kallenbornweg 1 - 3, 50679 Köln	Maßstab: 1 : 2.000	Entwurfer: KI	Gezeichnet: LS
Objekt: (Projekt: 21090000-00)	Datum:	Geprüft: (Name)	Unterschrift: 26.04.2020
Center Parcs Allgau Dienstbarkeiten öffentliche Straßen, Baden-Württemberg			
Lageplan - Abweichende Straßen u. Wege zum Bebauungsplan			

3. Finanzielle Auswirkungen:

- Ja Abwicklung im laufenden Haushaltsjahr, s. Finanzierung
 Ja Mehrjahresvorhaben des Vermögenshaushalts, s. Finanzierungsübersicht
 Nein

Gesamtkosten der Maßnahme(n) (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/-lasten
€	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Finanzierung:

HH-Jahr

Kostenträger, Kostenstelle

<input type="checkbox"/> Ja	€	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt		
	€	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt		

Nein

überplanmäßig

außerplanmäßig

Deckungsvorschlag HH-Stelle:

HH-Jahr:

Förderung möglich: Ja Nein zu prüfen

4. Familienverträglichkeitsprüfung

Die vorgesehene Maßnahme:

- hat keine bedeutsame Auswirkung auf die Familien in Leutkirch im Allgäu
 hat Auswirkungen auf die Familien in Leutkirch im Allgäu.

Folgende Lebensbereiche von Familien sind betroffen:

Die getroffene Entscheidung trägt zu folgender Verbesserung der Lebensbedingungen für Familien in Leutkirch im Allgäu bei:

Die geplante Entscheidung hat folgende negativen Auswirkungen auf Familien in Leutkirch im Allgäu:

5. Beschlussantrag

Insoweit ein abweichender Ausbau erfolgte, werden diese Flächen gemäß § 5 StrG i.V.m. § 2 Abs. 1 StrG i.V.m § 3 Abs. 1 Nr. 3a) und Abs. 2. Nr. 4 StrG dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

Die Widmung wird für sämtliche Verkehrsflächen wie folgt beschränkt:

Die Verkehrsflächen dienen dem Zu- und Abfahrtsverkehr zu den Einrichtungen des Ferienparks. Die Zufahrt und der Parkplatz sind der Allgemeinheit zugänglich. Die sonstigen Verkehrsflächen sind für den Rad- und Fußverkehr im Zeitraum von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr der Allgemeinheit zugänglich.

Die von dieser Widmung erfassten Flächen sind im Lageplan des Ingenieurbüros Fassnacht vom 30.04.2020 in gelber und roter Farbe dargestellt und durch Schraffur mit gekennzeichnet.

Leutkirch im Allgäu, 07.05.2020

Sachbearbeiter:

Fachbereichsleiter:

Geschäftsbereichsleiter:

Braun

Wagner

Wagner

Bürgermeisterin:

Oberbürgermeister:

Christina Schnitzler

Hans-Jörg Henle

Sachbearbeiter: Roland Braun

Beschlussvorlagen an:		öffentlich	nichtöffentlich
	GR	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
TA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
VA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Befangenheit Ja Nein

Beteiligung Ortschaftsrats/-räte Ja Nein

Zugegangen sind den Mitgliedern:

1. Betreff:

Ferienpark Allgäu;
Widmung der abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hergestellten
Verkehrsflächen

2. Sachdarstellung:

Die öffentlichen Straßen und Plätze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet Ferienpark Allgäu / Leutkirch – Urlaub vom 17.12.2012 wurden gemäß § 5 Abs. 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes am 21.12.2012 dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Hinsichtlich der Lage der öffentlichen Wege und Plätze erfolgte im Zuge der Realisierung des Ferienparks Allgäu in Teilen ein abweichender Ausbau.

Da auch diese Verkehrsflächen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind diese als öffentliche Straße zu widmen.

Die Verwaltung schlägt daher Folgendes vor:

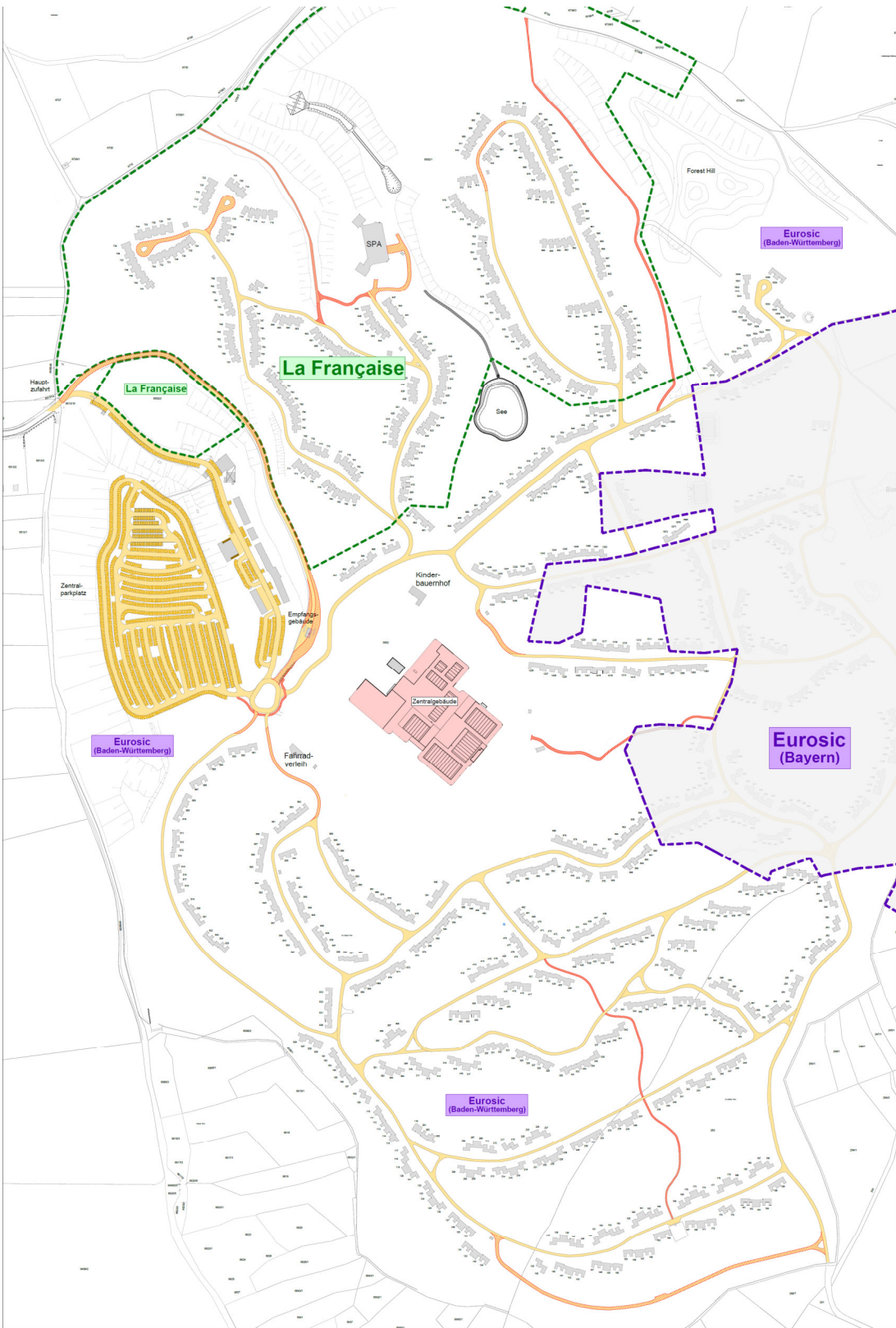
Insoweit ein abweichender Ausbau erfolgte, werden diese Flächen gemäß § 5 StrG i.V.m. § 2 Abs. 1 StrG i.V.m § 3 Abs. 1 Nr. 3a) und Abs. 2. Nr. 4 StrG dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

Die Widmung wird für sämtliche Verkehrsflächen wie folgt beschränkt:

Die Verkehrsflächen dienen dem Zu- und Abfahrtsverkehr zu den Einrichtungen des Ferienparks. Die Zufahrt und der Parkplatz sind der Allgemeinheit zugänglich. Die sonstigen Verkehrsflächen sind für den Rad- und Fußverkehr im Zeitraum von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr der Allgemeinheit zugänglich.

Diese zeitliche Beschränkung war dem Betreiber wichtig, damit sich während der Nachtzeit nur Gäste im Ferienpark befinden und wurde bereits in einem Realisierungsvertrag festgehalten.

Die von dieser Widmung erfassten Flächen sind im Lageplan des Ingenieurbüros Fassnacht vom 30.04.2020 in gelber und roter Farbe dargestellt und durch Schraffur mit gekennzeichnet.



Legende

- Straßen
- Wege
- - - zum Bebauungsplan abweichende Straßen/Wege



FASINACHT <small>INGENIEURBÜRO GMBH</small>		<small> Dittmannstraße 1 50679 Köln Tel. +49 (0)221 4800-1 Fax +49 (0)221 4800-20 </small>	
Bauführer: Center Parcs Entwicklungsgesellschaft Germany GmbH Kallenbornweg 1 - 3, 50679 Köln	Plan Nr.: Maßstab: 1 : 2.000	Entwurfer: KT	Gezeichnet: ES
Objekt: (Projekt: 2108000-00)	Datum: Urtagsnr.: 30.04.2020	Gezeichnet: ES	Gezeichnet: ES
Center Parcs Allgau Dienstbarkeiten öffentliche Straßen, Baden-Württemberg			
Lageplan - Abweichende Straßen u. Wege zum Bebauungsplan			

3. Finanzielle Auswirkungen:

- Ja Abwicklung im laufenden Haushaltsjahr, s. Finanzierung
 Ja Mehrjahresvorhaben des Vermögenshaushalts, s. Finanzierungsübersicht
 Nein

Gesamtkosten der Maßnahme(n) (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/-lasten
€	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Finanzierung:

HH-Jahr

Kostenträger, Kostenstelle

<input type="checkbox"/> Ja	€	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt		
	€	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt		

Nein

überplanmäßig

außerplanmäßig

Deckungsvorschlag HH-Stelle:

HH-Jahr:

Förderung möglich: Ja Nein zu prüfen

4. Familienverträglichkeitsprüfung

Die vorgesehene Maßnahme:

- hat keine bedeutsame Auswirkung auf die Familien in Leutkirch im Allgäu
 hat Auswirkungen auf die Familien in Leutkirch im Allgäu.

Folgende Lebensbereiche von Familien sind betroffen:

Die getroffene Entscheidung trägt zu folgender Verbesserung der Lebensbedingungen für Familien in Leutkirch im Allgäu bei:

Die geplante Entscheidung hat folgende negativen Auswirkungen auf Familien in Leutkirch im Allgäu:

5. Beschlussantrag

Insoweit ein abweichender Ausbau erfolgte, werden diese Flächen gemäß § 5 StrG i.V.m. § 2 Abs. 1 StrG i.V.m § 3 Abs. 1 Nr. 3a) und Abs. 2. Nr. 4 StrG dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

Die Widmung wird für sämtliche Verkehrsflächen wie folgt beschränkt:

Die Verkehrsflächen dienen dem Zu- und Abfahrtsverkehr zu den Einrichtungen des Ferienparks. Die Zufahrt und der Parkplatz sind der Allgemeinheit zugänglich. Die sonstigen Verkehrsflächen sind für den Rad- und Fußverkehr im Zeitraum von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr der Allgemeinheit zugänglich.

Die von dieser Widmung erfassten Flächen sind im Lageplan des Ingenieurbüros Fassnacht vom 30.04.2020 in gelber und roter Farbe dargestellt und durch Schraffur mit gekennzeichnet.

Leutkirch im Allgäu, 07.05.2020

Sachbearbeiter:

Fachbereichsleiter:

Geschäftsbereichsleiter:

Braun

Wagner

Wagner

Bürgermeisterin:

Oberbürgermeister:

Christina Schnitzler

Hans-Jörg Henle

Sachbearbeiter: Roland Braun

Beschlussvorlagen an:		öffentlich	nichtöffentlich
	GR	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
TA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
VA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Befangenheit Ja Nein

Beteiligung Ortschaftsrats/-räte Ja Nein

Zugegangen sind den Mitgliedern:

1. Betreff:

Ferienpark Allgäu;
Widmung der abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hergestellten
Verkehrsflächen

2. Sachdarstellung:

Die öffentlichen Straßen und Plätze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sondergebiet Ferienpark Allgäu / Leutkirch – Urlaub vom 17.12.2012 wurden gemäß § 5 Abs. 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes am 21.12.2012 dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Hinsichtlich der Lage der öffentlichen Wege und Plätze erfolgte im Zuge der Realisierung des Ferienparks Allgäu in Teilen ein abweichender Ausbau.

Da auch diese Verkehrsflächen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind diese als öffentliche Straße zu widmen.

Die Verwaltung schlägt daher Folgendes vor:

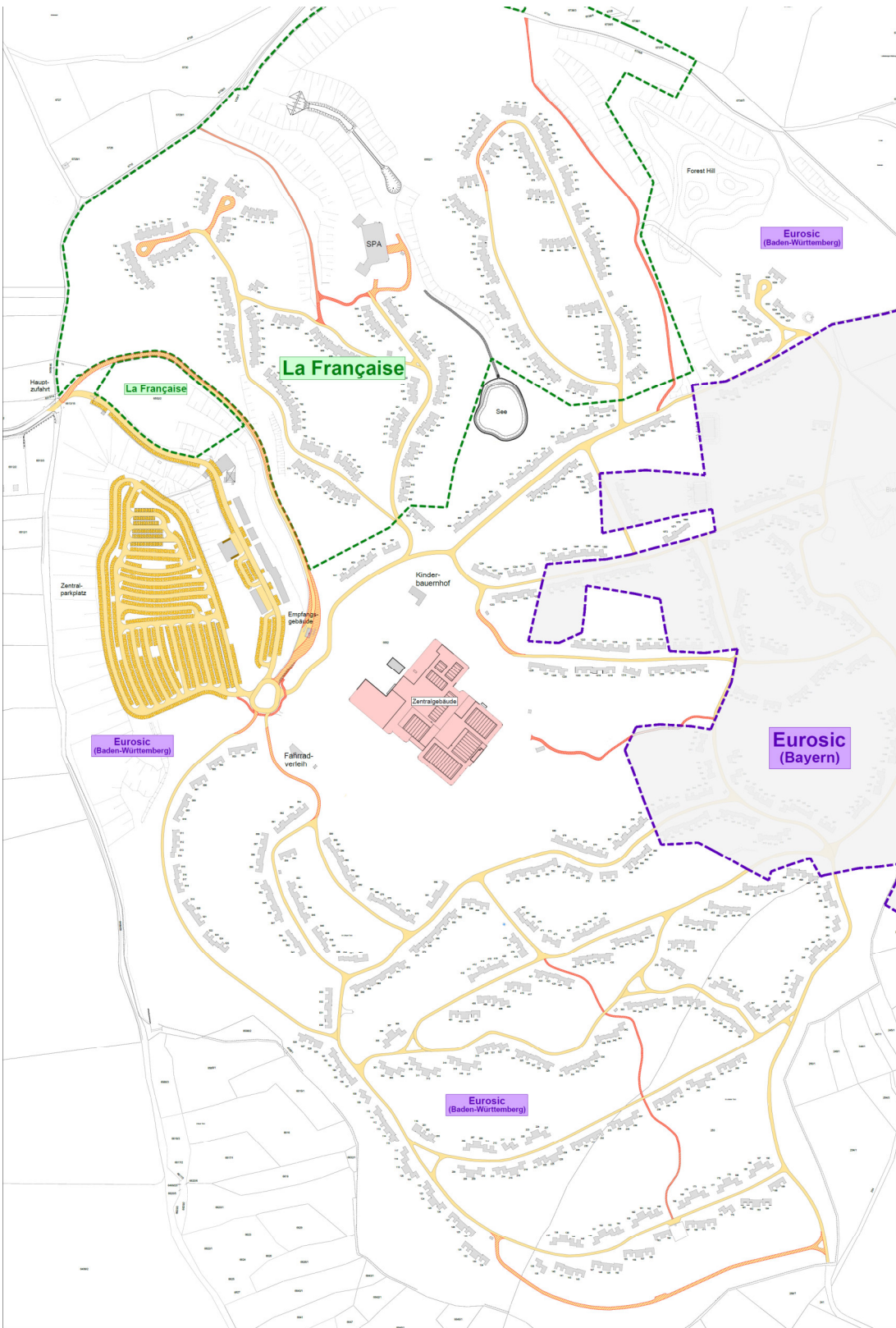
Insoweit ein abweichender Ausbau erfolgte, werden diese Flächen gemäß § 5 StrG i.V.m. § 2 Abs. 1 StrG i.V.m § 3 Abs. 1 Nr. 3a) und Abs. 2. Nr. 4 StrG dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

Die Widmung wird für sämtliche Verkehrsflächen wie folgt beschränkt:

Die Verkehrsflächen dienen dem Zu- und Abfahrtsverkehr zu den Einrichtungen des Ferienparks. Die Zufahrt und der Parkplatz sind der Allgemeinheit zugänglich. Die sonstigen Verkehrsflächen sind für den Rad- und Fußverkehr im Zeitraum von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr der Allgemeinheit zugänglich.

Diese zeitliche Beschränkung war dem Betreiber wichtig, damit sich während der Nachtzeit nur Gäste im Ferienpark befinden und wurde bereits in einem Realisierungsvertrag festgehalten.

Die von dieser Widmung erfassten Flächen sind im Lageplan des Ingenieurbüros Fassnacht vom 30.04.2020 in gelber und roter Farbe dargestellt und durch Schraffur mit gekennzeichnet.



Legende

- Straßen
- Wege
- - - zum Bebauungsplan abweichende Straßen/Wege



FASINACHT <small>INGENIEURBÜRO GMBH</small>		<small> Dittmannstraße 1 50679 Köln Tel. +49 (0)221 4800-1 Fax +49 (0)221 4800-2 e-mail: info@fasinacht.de </small>	
Bauführer: Center Parcs Entwicklungsgesellschaft Germany GmbH Kallenbornweg 1 - 3, 50679 Köln	Maßstab: 1 : 2.000	Entwurfer: KI	Gezeichnet: ES
Objekt: (Projekt: 21080001-01)	Datum:	Geprüft: KI	Unterschrift: 26.04.2020
Center Parcs Allgau Dienstbarkeiten öffentliche Straßen, Baden-Württemberg			
Lageplan - Abweichende Straßen u. Wege zum Bebauungsplan			

3. Finanzielle Auswirkungen:

- Ja Abwicklung im laufenden Haushaltsjahr, s. Finanzierung
 Ja Mehrjahresvorhaben des Vermögenshaushalts, s. Finanzierungsübersicht
 Nein

Gesamtkosten der Maßnahme(n) (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/-lasten
€	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Finanzierung:

HH-Jahr

Kostenträger, Kostenstelle

<input type="checkbox"/> Ja	€	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt		
	€	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt		

Nein

überplanmäßig

außerplanmäßig

Deckungsvorschlag HH-Stelle:

HH-Jahr:

Förderung möglich: Ja Nein zu prüfen

4. Familienverträglichkeitsprüfung

Die vorgesehene Maßnahme:

- hat keine bedeutsame Auswirkung auf die Familien in Leutkirch im Allgäu
 hat Auswirkungen auf die Familien in Leutkirch im Allgäu.

Folgende Lebensbereiche von Familien sind betroffen:

Die getroffene Entscheidung trägt zu folgender Verbesserung der Lebensbedingungen für Familien in Leutkirch im Allgäu bei:

Die geplante Entscheidung hat folgende negativen Auswirkungen auf Familien in Leutkirch im Allgäu:

5. Beschlussantrag

Insoweit ein abweichender Ausbau erfolgte, werden diese Flächen gemäß § 5 StrG i.V.m. § 2 Abs. 1 StrG i.V.m § 3 Abs. 1 Nr. 3a) und Abs. 2. Nr. 4 StrG dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

Die Widmung wird für sämtliche Verkehrsflächen wie folgt beschränkt:

Die Verkehrsflächen dienen dem Zu- und Abfahrtsverkehr zu den Einrichtungen des Ferienparks. Die Zufahrt und der Parkplatz sind der Allgemeinheit zugänglich. Die sonstigen Verkehrsflächen sind für den Rad- und Fußverkehr im Zeitraum von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr der Allgemeinheit zugänglich.

Die von dieser Widmung erfassten Flächen sind im Lageplan des Ingenieurbüros Fassnacht vom 30.04.2020 in gelber und roter Farbe dargestellt und durch Schraffur mit gekennzeichnet.

Leutkirch im Allgäu, 07.05.2020

Sachbearbeiter:

Fachbereichsleiter:

Geschäftsbereichsleiter:

Braun

Wagner

Wagner

Bürgermeisterin:

Oberbürgermeister:

Christina Schnitzler

Hans-Jörg Henle